



Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung

VB-EV-EH vom 1. November 2019

Artikel 1. Eingangsbestimmungen

1. Für diese Elektronikversicherung gilt insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (nachfolgend nur „VersVG“), BGBl. Nr. 2/1959, idGF, der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag und diese Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung VB-EV-EH vom 1. November 2019 (nachfolgend nur „VB-EV-EH“). Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertrag, ist der Versicherungsvertrag maßgeblich. Für diese Versicherung gilt das österreichische Recht.
2. Der Versicherer ist die INTER PARTNER ASSISTANCE, S.A., Mitglied der AXA-Gruppe, mit Sitz in Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien, eingetragen beim Handelsregister, geführt vom Greffe de Tribunal de commerce de Bruxelles unter Registrierungsnummer 0415591055. Der Versicherer ist registriert bei und untersteht der Belgischen Nationalbank, boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, als für den Versicherer zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde (nachfolgend nur „der Versicherer“).

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieser Versicherung haben die unten angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

Blockierung von Handy und/oder SIM bedeutet die Anmeldung der Diebstahl des Handys und der SIM-Karte mittels eines Blockierungsantrags an die Polizei

Beauftragter Schadensabwickler des Versicherers ist eine juristische Person, die im Namen und auf Rechnung des Versicherers der berechtigten Person die Versicherungsleistung gewährt. Der beauftragte Schadensabwickler vertritt den Versicherer bei der Geltendmachung, Ermittlung und Abwicklung der Versicherungsfälle aus dieser Versicherung. Der beauftragte Schadensabwickler, oder ein anderer vom Versicherer beauftragte Vertreter, hat das Recht im Namen und auf Rechnung des Versicherers bei allen von dieser Versicherung begrenzten Versicherungsfällen zu handeln. **Die Adresse des beauftragten Schadensabwicklers** lautet: call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien.

Diagnostik ist eine Dienstleistung, die das Ausmaß der Beschädigung der versicherten Sache beurteilen soll, d.h. ob der Mangel behebbar ist oder nicht.

Handy ist ein elektronisches tragbares Gerät welches der Stimm-, Bild-, Daten- und Textkommunikation dient.

Versicherungsnehmer ist eine Person, die mit dem Versicherer einen gültigen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. In diesem Falle ist Versicherungsnehmer **everyhere GmbH**, mit Sitz in Waldandachtstrasse 2/1, A-2540 Bad Vöslau, Österreich.

Versicherter ist eine Person, die vom Versicherungsnehmer als Versicherter angemeldet wurde und im Versicherungsbericht angeführt wird.

berechtigte Person ist eine Person, die einen Anspruch auf die Versicherungsleistung innehat. Die berechtigte Person kann sowohl der Versicherte als auch eine dritte Person sein, die ein berechtigter Besitzer der versicherten Sache ist und diese Tatsache dem Versicherer oder dem beauftragten Schadensabwickler nachweist.

Schadensfall ist ein zufälliges Ereignis, welches während der Versicherungsdauer eingetreten ist und aus welchem ein Anspruch des Versicherten auf Gewährung der Versicherungsleistung entstehen könnte. Sind die in diesen Versicherungsbedingungen angeführte Bedingungen erfüllt, wird der Schadensfall zum **Versicherungsfall** und der berechtigten Person entsteht ein Anspruch auf Gewährung der Versicherungsleistung.

unbeabsichtigte Beschädigung ist eine zufällige und unvorhersehbare Beschädigung der versicherten Sache, die durch Fall, Eindringung von Flüssigkeit in die Elektronikteile, mechanische Beschädigung während des Transports, vom Verkäufer in den Haushalt des Versicherten, oder Eindringung von Fremdgegenständen verursacht wird, in Folge derer die versicherte Sache nicht zu dem Zweck benutzt werden kann, zu dem sie bestimmt ist, d.h. faktisch funktionsunfähig wird.

Versicherte Sache ist ein Handy, ein Tablet oder Laptop, welches/welcher genau im Versicherungszertifikat kenntlichgemacht ist. Die versicherte Sache muss durch Seriennummer (ID) und Namen so spezifiziert werden, dass sie mit keiner anderen Produktart verwechselt werden kann.

Einkaufszeitpunkt der versicherten Sache meint den Zeitpunkt (Tag und Stunde), in dem der Versicherte die versicherte Sache gekauft, bzw. bezahlt hat.

Einkaufspreis der versicherten Sache meint den Einkaufspreis der versicherten Sache einschließlich der Umsatzsteuer, wie er auf der Rechnung oder auf dem Beleg zum Einkaufstag der versicherten Sache angeführt ist.

Versicherungssumme ist als Einkaufspreis der versicherten Sache bestimmt und im Versicherungszertifikat angeführt.

Selbstbehalt ist ein vertraglich bestimmter Anteil des Versicherten an der Versicherungsleistung.

Lieferant meint eine natürliche oder juristische Person, welche der Versicherer oder der beauftragte Schadensabwickler zum Transport, Reparatur oder Austausch der versicherten Sache ermächtigt hat.

Diebstahl ist der Verlust der versicherten Sache ausschließlich infolge eines Raubs oder Einbruchdiebstahls. Der „einfache Diebstahl“, d.h. das Liegenlassen oder die Entwendung der versicherten Sache, ist nicht versichert.

Raub ist die rechtswidrige Handlung einer oder mehrerer fremden/r Person/en, in Folge derer die versicherte Sache unter Anwendung bzw. Androhung von Gewalt gegen die versicherte Person oder die Person, die die versicherte Sache berechtigt benutzt, entwendet wird.

Einbruchdiebstahl ist eine rechtswidrige, gewaltsame Eindringung in einen geschlossenen (verschlossenen oder anders geschützten) Raum, in Folge derer die versicherte Sache entwendet wird. Ein geschlossener Raum im Sinne dieser Versicherung ist ein Gebäude oder ein Fahrzeug mit geschlossener Karosserie.

SIM-Karte meint eine aktive Teilnehmerkarte für das Mobiltelefonnetzwerk, welche in die versicherte Sache eingelegt ist.

Naturkatastrophe meint ein Hochwasser, eine Überflutung, ein Brand, ein Fall eines Baums oder ein anderer Fall höherer Gewalt.

Artikel 3. Versicherungsgegenstand

1. Die Versicherung gegen unbeabsichtigte Beschädigung und die Diebstahlversicherung ist eine private Nichtlebensschadenversicherung.
2. Der Versicherungsgegenstand der Versicherung gegen unbeabsichtigte Beschädigung und der Diebstahlversicherung ist die Versicherungsleistung an den Versicherten in Form des Schadenersatzes und weiters der Reparatur oder des Austauschs der versicherten Sache im Versicherungsfall.

Artikel 4. Grenzen der Versicherungsleistung

1. Die Obergrenze der Versicherungsleistung für einen oder alle Versicherungsfälle, die in Zusammenhang mit einer versicherten Sache entstanden sind, ist der Einkaufspreis der versicherten Sache, welcher im Versicherungszertifikat angeführt ist (Versicherungssumme).
2. Die Versicherungsleistung gewährt der Versicherer oder der beauftragte Schadensabwickler innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem er die zum Ausmaß seiner Leistungspflicht erforderlichen Ermittlungen abschließt, solange dies technisch möglich ist und bei einzelnen Versicherungsarten nicht anders angeführt wird.

Artikel 5. Geografische Anwendungsbereich

Die Versicherungsleistung kann nur auf dem Gebiet von Österreich gewährt werden.

Artikel 6. Versicherungsfall

Unter einem Versicherungsfall versteht sich:

- a) eine an der versicherten Sache entstandene, unbeabsichtigte Beschädigung, in Folge derer die versicherte Sache nicht zu dem Zweck benutzt werden kann, zu dem sie bestimmt ist, d.h. faktisch funktionsunfähig wurde, und deren Beschädigung nicht von einer gesetzlichen Herstellergarantie gedeckt ist;
- b) Diebstahl der versicherten Sache, in Folge derer der Versicherte das Eigentumsrecht über die versicherte Sache nicht mehr ausüben kann.

Artikel 7. Beginn, Ende und Laufzeit der Versicherung, Versicherungsprämie

Beginn der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der zum Einkaufszeitpunkt der versicherten Sache und spätestens bis 15 Tage nach dem Einkaufszeitpunkt der versicherten Sache möglich ist. Das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag ist im Versicherungszertifikat angeführt.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag:
 - a) am Tag des Gerätekaufs, am Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag.
 - b) nach dem Datum des Gerätekaufs, 20 Tage nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Ende der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

3. Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt 12 Monate ab dem Gerätekaufdatum. Die maximale Laufzeit der Versicherung beträgt
 - a) 2 Jahre ab dem Datum des Gerätekaufs, wenn der Versicherte ein Verbraucher ist.
 - b) 3 Jahre ab dem Datum des Gerätekaufs, wenn der Versicherte ein Unternehmer ist.

Das Versicherungsende ist im Versicherungszertifikat angeführt.

4. Die Versicherung sowie der Versicherungsschutz enden:
 - c) mit dem Ablauf der maximalen Versicherungslaufzeit.
 - d) mit dem Untergang der versicherten Sache.
 - e) im Falle einer unbehebaren, nicht von einer Herstellergarantie gedeckten, Beschädigung der versicherten Sache, vorausgesetzt, dass die versicherte Sache nicht zu ihrem ursprünglichen Zweck benutzt werden kann.
 - f) auf eine andere vom Gesetz vorgesehene Weise.
5. Der Versicherungsbeitrag wird auf die im Versicherungszertifikat angeführte Weise vereinbart.
6. Der Versicherungsbeitrag, bzw. die erste Rate des Versicherungsbeitrags wird mit Versicherungsbeginn fällig; die Höhe wird im Versicherungszertifikat eingeführt.

Artikel 8. Umfang der Versicherungsleistung – unbeabsichtigte Beschädigung

1. Im Falle, dass es an der versicherten Sache zu einem Versicherungsfall kommt, gewährt der Versicherer, durch den beauftragten Schadensabwickler, der berechtigten Person die Versicherungsleistung, entweder:
 - a) in Form einer Reparatur der versicherten Sache, wenn eine Reparatur möglich und ökonomisch akzeptabel ist. Als Bestandteil der Versicherungsleistung ist, neben den Reparaturkosten, den Diagnostikkosten und dem Preis von Ersatzteilen, auch der Transport der versicherten Sache vom Lieferanten (wenn der Transport vom beauftragten Schadensabwickler organisiert ist), die Postgebühren für die Rücksendung des reparierten Gerätes vom Lieferanten an die berechnigte Person (wenn der Transport von der berechtigten Person organisiert ist) zu betrachten. Über die Auswahl eines geeigneten Lieferanten entscheidet ausschließlich der Versicherer mittels des beauftragten Schadensabwicklers; oder
 - b) in Form des Austauschs der versicherten Sache, wenn eine Reparatur der versicherten Sache nicht möglich oder ökonomisch inakzeptabel ist. In solchem Fall hat die berechnigte Person einen Anspruch auf Lieferung eines Neugerätes von selben oder ähnlichen Parametern oder auf Auszahlung des Betrags, der dem aktuellen Kleinhandelspreis des Gerätes entspricht. Über die Art der Leistung, bzw. Auswahl des Neugerätes entscheidet ausschließlich der Versicherer mittels des beauftragten Schadensabwicklers. Als Bestandteil der Versicherungsleistung sind neben dem Preis des neuen Gerätes selbst auch der Transport der versicherten Sache zur berechtigten Person, sowie die Kosten für Diagnostik zu betrachten.
2. Im Versicherungsfall organisiert die berechnigte Person den Transport, soweit der Versicherer mittels des beauftragten Schadensabwickler nicht Anderweitiges bestimmt.
3. Ein- und Ausbaurkosten der versicherten Sache sind nicht als Bestandteil der Versicherungsleistung zu betrachten. Die Versicherung deckt diese Kosten auch nicht, wenn die berechnigte Person die Versicherungsleistung in Form des Austauschs der versicherten Sache erhält.
4. Im Versicherungsfall aus Gründen unbeabsichtigter Beschädigung wird ein Selbstbehalt der berechtigten Person in einer Höhe gemäß der unten angeführten Tabelle Nr. 1 vereinbart.
5. Die berechnigte Person nimmt zur Kenntnis, dass weder der Versicherer, noch der beauftragte Schadensabwickler verpflichtet ist, bei der Gewährung der Versicherungsleistung in Form der Reparatur der versicherten Sache einen autorisierten Service oder originale Ersatzteile in Anspruch zu nehmen, es kann also zur Verlust der Fehler- oder Qualitätsgarantie gemäß entsprechender Rechtsvorschriften kommen.

Tabelle Nr. 1 – Selbstbehalt

Einkaufspreis der versicherten Sache	€ 200 – 399	€ 400 – 599	€ 600 – 799	€ 800 – 999	€ 1.000 – 1.200	€ 1.201 – 1.700
Selbstbehalt	€ 25,00	€ 35,00	€ 55,00	€ 75,00	€ 95,00	€ 125,00

Artikel 9. Umfang der Versicherungsleistung – Diebstahl

1. Im Versicherungsfall hat die berechnigte Person einen Anspruch auf Versicherungsleistung in Form des Ersatzes der entwendeten versicherten Sache. In diesem Fall hat die berechnigte Person ein Recht auf Lieferung eines Neugerätes von selben oder ähnlichen Parametern. Über die Auswahl des konkreten Neugerätes entscheidet ausschließlich der Versicherer mittels des beauftragten Schadensabwicklers.
2. Im Versicherungsfall aus Gründen der Diebstahl wird ein Selbstbehalt der berechtigten Person in einer Höhe gemäß der oben angeführten Tabelle Nr. 1 vereinbart.
3. Bedingung für die Versicherungsleistung ist die Anmeldung der Diebstahl der versicherten Sache an zuständige Staats- oder Verwaltungsorgane (z.B. österreichische Polizei) und die Vorlage des entsprechenden Polizeiprotokolls.

Artikel 10. Pflichten aus der Versicherung

1. Pflichten der berechtigten Person sind:
 - a) wahrheitsgemäß und vollständig alle Fragen des Versicherers oder des beauftragten Schadenabwicklers bezüglich der abzuschließenden Versicherung zu beantworten.
 - b) darauf zu achten, dass es nicht zu einem Versicherungsfall kommt, insbesondere keine solche Pflichten zu verletzen, die auf Abwendung oder Minderung der Gefahr der Entstehung eines Versicherungsfalls abzielen. Sollte es zur Erhöhung der Gefahr der Entstehung eines Versicherungsfalls kommen (unbeachtlich ob mit oder ohne Willen der berechtigten Person), ist diese Tatsache sofort dem Versicherer oder dem beauftragten Schadensabwickler zu melden und seinen Anweisungen Folge zu leisten.
 - c) den Versicherungsfall unverzüglich (spätestens 7 Tage nach seinem Entstehen) an die E-Mail-Adresse des beauftragten Schadensabwicklers schaden@axa-assistance.at oder über das Online-Kundenportal des Versicherungsnehmers <https://kundenportal.everyhere.at> anzumelden und jede mögliche Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Schadensfalls zu leisten. Sollte die berechtigte Person dieser Pflicht nicht nachkommen darf der Versicherer die Versicherungsleistung kürzen.
 - d) im Versicherungsfall aus Gründen der Diebstahl muss die Diebstahl der versicherten Sache bei den zuständigen Staats- oder Verwaltungsorganen (z.B. österreichische Polizei) innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung der Diebstahl angemeldet werden.
 - e) Bei Verbindung mit dem Callcenter des beauftragten Schadenabwicklers ist die berechtigte Person verpflichtet folgende Informationen zu gewähren:
 - Vor-, Nachname und Adresse der berechtigten Person
 - Versicherungsnummer
 - Adresse des Orts des Versicherungsfalls
 - Kontakttelefonnummer der berechtigten Person
 - wahrheitsgemäße und vollständige Beschreibung des Schadensfalls
 - weitere Informationen oder Belege, welche die Angestellten des beauftragten Schadensabwicklers abfragen und welche mit dem Schadensfall zusammenhängen; z.B. das Polizeiprotokoll bei Diebstahl der versicherten Sache.Sollte die berechtigte Person dieser Pflicht nicht nachkommen, darf der Versicherer die Versicherungsleistung entsprechend kürzen.
 - f) die an den Versicherer übergehenden Rechte gegenüber dritten Personen zu sichern, insbesondere andere, dem Schadensersatzrecht ähnliche, Rechte.

Artikel 11. Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet nicht bei Fällen, die direkt oder indirekt mit Streik, Kriegskonflikt, Invasion, Angriff (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Aufstand, Rebellion, Terrorismus, gewaltsamer oder militärischer Machtübernahme, Bürgerunruhen, radioaktiver Havarie, Naturkatastrophen oder anderen Fällen höherer Gewalt zusammenhängen.
2. Die berechtigte Person hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistung in Form der Bezahlung von Reparatur- oder Austauschkosten, die sie ohne vorherige Zustimmung des Versicherers, bzw. des beauftragten Schadenabwicklers, vereinbart hat.
3. Der Versicherer leistet weiters nicht:
 - a) im Fall, dass sich die Hersteller- oder Verkäufargarantie oder jegliche andere ähnliche Garantie oder Versicherung auf den Schaden bezieht;
 - b) wenn der Schadensfall an der versicherten Sache durch Vorsatz oder Leichtfertigkeit verursacht wurde;
 - c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Handlung der berechtigten Person oder der Person, die die versicherte Sache berechtigt benutzt, entstehen;
 - d) wenn der Schadensfall keinen Einfluss auf die Funktionstauglichkeit der versicherten Sache hat (z.B. Kratzer, Sprünge, Farbänderung, Korrosion, Oxidation o. Ä.);
 - e) wenn der Schaden nicht durch den Versicherungsfall gemäß Artikel 6 dieser Versicherungsbedingungen, sondern z.B. die Beschädigung durch interne Ursache verursacht wird (z.B. Materialermüdung oder Fehlmontage);
 - f) wenn die versicherte Sache nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers (Betriebsanleitungen) richtig und qualifiziert genutzt, nicht genügend in Stand gehalten oder unter ungewöhnlichen Bedingungen benutzt wird;
 - g) wenn der Schadensfall von einem Computervirus, einer Software Dritter, einem Computerprogrammversagen oder einem ähnlichen Ereignis verursacht wird;
 - h) wenn es an der versicherten Sache zu einer unbeabsichtigten Beschädigung kommt und die berechtigte Person die versicherte Sache weiter benutzt, ohne die Reparatur zu gewährleisten;

- i) wenn die versicherte Sache offensichtlich intensiver benutzt wurde als es für eine solche Geräteart gewöhnlich oder angemessen ist oder sie bereits vom Verkäufer als gebraucht gekauft wurde;
 - j) in dem Fall, dass die berechnigte Person über die Beschädigung bereits beim Einkauf der versicherten Sache Bescheid wusste oder sie erwarten konnte;
 - k) in dem Fall, dass die berechnigte Person nicht der, vom Versicherer ausgeführten, Auswahl des Lieferanten oder des Neugeräts zustimmt;
 - l) wenn die versicherte Sache nicht infolge eines Raubs oder Einbruchsdiebstahls endwendet wird.
4. Die Versicherung bezieht sich weiters nicht:
- a) auf Komponenten und Teile, die schneller Abnutzung unterliegen oder einen Verbrauchscharakter haben, wie etwa Batterien aller Arten, Speichergeräte, Eingabestifte, u. Ä.;
 - b) auf jegliches Zubehör der versicherten Sache;
 - c) auf Material- & Herstellungsfehler, die im Rahmen von Massenrücknahmen des Herstellers beseitigt werden;
 - d) auf Schäden in Folge der Wirkung jeglicher elektromagnetischer Wellen;
 - e) auf Kosten jeglicher weiteren Schäden, welche mit dem Versicherungsfall direkt oder indirekt zusammenhängen (z.B. Schäden an Zusätzen zur versicherten Sache, Schäden an anderen Sachen, welche im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall entstanden sind, u. Ä.);
 - f) auf Deckung der Diagnostik- und Transportkosten, wenn keine Beschädigung bewiesen wird, bzw. die entdeckte Beschädigung nicht durch diese Versicherung gedeckt wird;
 - g) auf Schäden entstanden durch Benutzung von Ausstattung und Zubehör, welches nicht vom Hersteller der versicherten Sache genehmigt ist;
 - h) auf Kosten zur regelmäßigen Instandhaltung der versicherten Sache;
 - i) auf Ton-, Bild- und andere Datenträger, Kosten der Wiederherstellung oder der Übertragung von, auf der versicherten Sache gespeicherten, Daten;
 - j) auf dekorative Gegenstände wie Beschläge, Plastik- oder Metalldeckel.
5. Im Versicherungsfall in Folge der Diebstahl, leistet der Versicherer nicht:
- a) wenn die berechnigte Person die Diebstahl nachweisbar nicht bei den zuständigen Staats- oder Verwaltungsorganen innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Person die Diebstahl festgestellt hat, angemeldet hat;
 - b) wenn keine Maßnahmen zur Sicherung der versicherten Sache getroffen wurden; z.B., wenn der Versicherte die versicherte Sache frei zugänglich am Arbeitsplatz, in der Schule, o. Ä. hat liegenlassen;
 - c) bei Diebstahl und Einbruch in das Fahrzeug und das Gerät gestohlen wird, wenn die versicherte Sache nicht in Kofferraum oder Verschließfach eingeschlossen oder anders platziert wurde, sodass sie nicht vom außen sichtbar war und der Täter weiters nachweisbar gewaltsam in das Fahrzeug eingedrungen ist;
 - d) im Fall jeglichen Verlustes der versicherten Sache;
 - e) wenn die versicherte Sache im Zeitpunkt der Diebstahl in die Pflege bei einer dritten Person gegeben oder einer dritten Person zur Benutzung übertragen worden war.

Artikel 12. Andere Bestimmungen

1. Der Versicherer ist berechnigt, die Versicherungsleistung entsprechend zu kürzen, wenn es durch Verschulden der berechnigten Person zu einer Kostenerhöhung in Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsfalls kommt.
2. Wenn die berechnigte Person für entstandene Auslagen, die Gegenstand der Versicherungsleistung aus dieser Versicherung wären, Ersatz von dritter Seite oder auf Grundlage eines anderen Rechtsverhältnisses erhält, ist der Versicherer berechnigt die Versicherungsleistung um den Betrag zu mindern, den der Versicherte als Ersatz erhalten hat.
3. Der Versicherer, mittels des beauftragten Schadensabwicklers, ist berechnigt die berechnigte Person aufzufordern die gewährten Dienstleistungen dem Lieferanten selbst, aus eigenen Mitteln zu bezahlen und nachfolgend den Beleg über die Bezahlung zusammen mit anderen Dokumenten und Angaben, die in Bezug auf die Versicherungsleistung vom Versicherer abgefragt werden, an die Adresse des Versicherers oder des beauftragten Schadensabwicklers zur Rückerstattung abzuschicken.
4. Etwaige Beschwerden können schriftlich an die nachfolgende Adresse gerichtet werden: call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, E-Mail: hilfe@axa-assistance.at. Die versicherte Person hat weiters die Möglichkeit sich mit ihrer Beschwerde an die Belgische Nationalbank, boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, zu wenden.
5. In dem Fall, dass die berechnigte Person vom Versicherer die Versicherungsleistung in Form eines Austausches der versicherten Sache im Sinne des Artikels 8 dieser Versicherungsbedingungen erhält, geht die versicherte Sache in das Eigentum des Versicherers über.

Artikel 13. Kündigung

1. Der Versicherte als Verbraucher kann von dieser Versicherung binnen 14 Tagen nach Abschluss zurücktreten.
2. Die Versicherung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Die Versicherung ist nach Ablauf der Mindestversicherungslaufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vom Versicherer, Versicherungsnehmer oder Versicherten monatlich kündbar.

Artikel 14. Zustellung von Schriftstücken

1. Rechtsgeschäfte bezüglich der Änderung oder des Erlöschens der Versicherungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Versicherungsfall kann telefonisch als auch per E-Mail angemeldet werden; sollte jedoch der Versicherer die Person, die das Recht auf Versicherungsleistung geltend macht, so ersuchen, muss der Versicherungsfall schriftlich auf einem entsprechenden Formular des Versicherers angemeldet werden.
3. Korrespondenz bei der Ermittlung des Versicherungsfalles kann auch per E-Mail an die Adresse des Versicherers und/oder der Person, die das Recht auf Versicherungsleistung geltend macht, zugestellt werden, bzw. per Fax auf Faxnummer des Versicherers und/oder der Person, die das Recht auf Versicherungsleistung geltend macht.
4. Auf schriftlichen Antrag der Person, die das Recht auf Versicherungsleistung geltend macht, teilt der Versicherer dieser Person das Ermittlungsergebnis, bzw. den Grund warum die Ermittlung nicht fristgerecht beendet werden kann, in Schriftform mit.
5. Eine Erklärung bzgl. eines Rechtsgeschäfts, welches der Schriftform bedarf, muss der anderen Seite im Einklang mit diesem Artikel zugestellt werden.
6. Eine schriftliche Erklärung bzgl. eines Rechtsgeschäfts (nachfolgend auch nur „Schriftstück“) wird dem Adressaten auf folgende Weisen zugestellt:
 - a) durch den Besitzer einer Postlizenz nach besonderen Rechtsvorschriften an die letzte bekannte Adresse des Adressaten, für den das Schriftstück bestimmt ist, oder
 - b) elektronisch unterschrieben nach besonderen Rechtsvorschriften, oder
 - c) persönlich durch einen Angestellten oder eine beauftragte Person des Versicherers.
7. Ist das Schriftstück für den Versicherer bestimmt, ist die Zustelladresse gleich der Adresse des beauftragten Schadensabwicklers: call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien. Die Zustellung an den beauftragten Schadensabwickler gilt als Zustellung an den Versicherer.
8. Lehnt der Adressat die Annahme des Schriftstücks ab, gilt das Schriftstück am Tag der Ablehnung als zugestellt.
9. Wenn sich der Adressat nicht am Zustellort aufhält, ohne den Versicherer darüber zu informieren, gilt das Schriftstück am Tag als zugestellt, an dem die Sendung als unzustellbar zurückgeschickt wird.
10. Alle Erklärungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte und Anzeigen bezüglich der Versicherung müssen auf Deutsch oder Englisch abgegeben werden.

Artikel 15. Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für uns sehr wichtig. Ausführliche Informationen zu Zwecken und Mittel ihrer Verarbeitung, sowie Identifikation der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, finden Sie auf www.everyhere.at/datenschutz.

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab 1. November 2019.